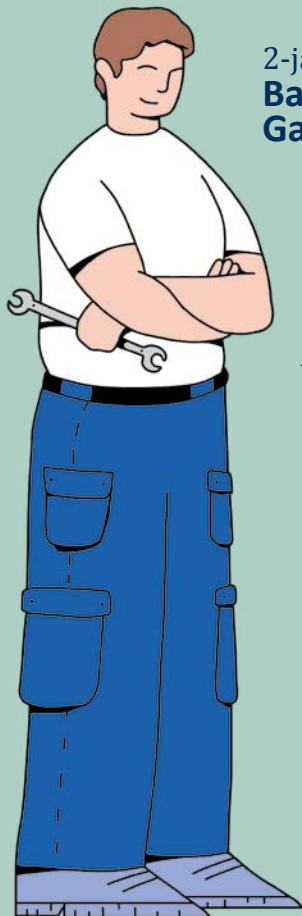


Fachkraft aus dem Ausland?

Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt



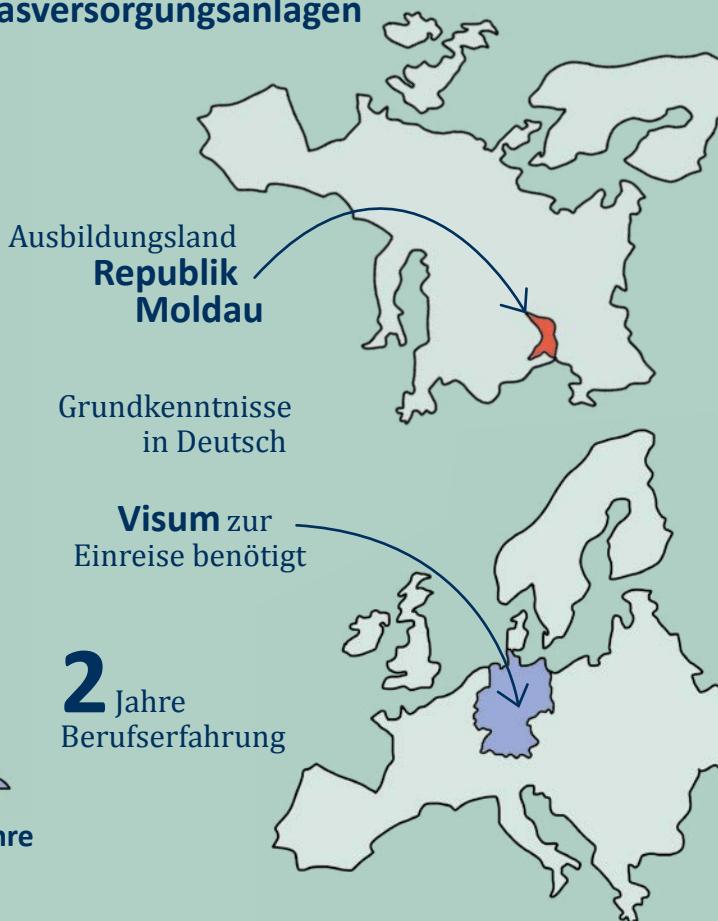
2-jährige Ausbildung als
**Bautechniker für Wärme- und
Gasversorgungsanlagen**

Ausbildungsland
**Republik
Moldau**

Grundkenntnisse
in Deutsch

Visum zur
Einreise benötigt

2 Jahre
Berufserfahrung

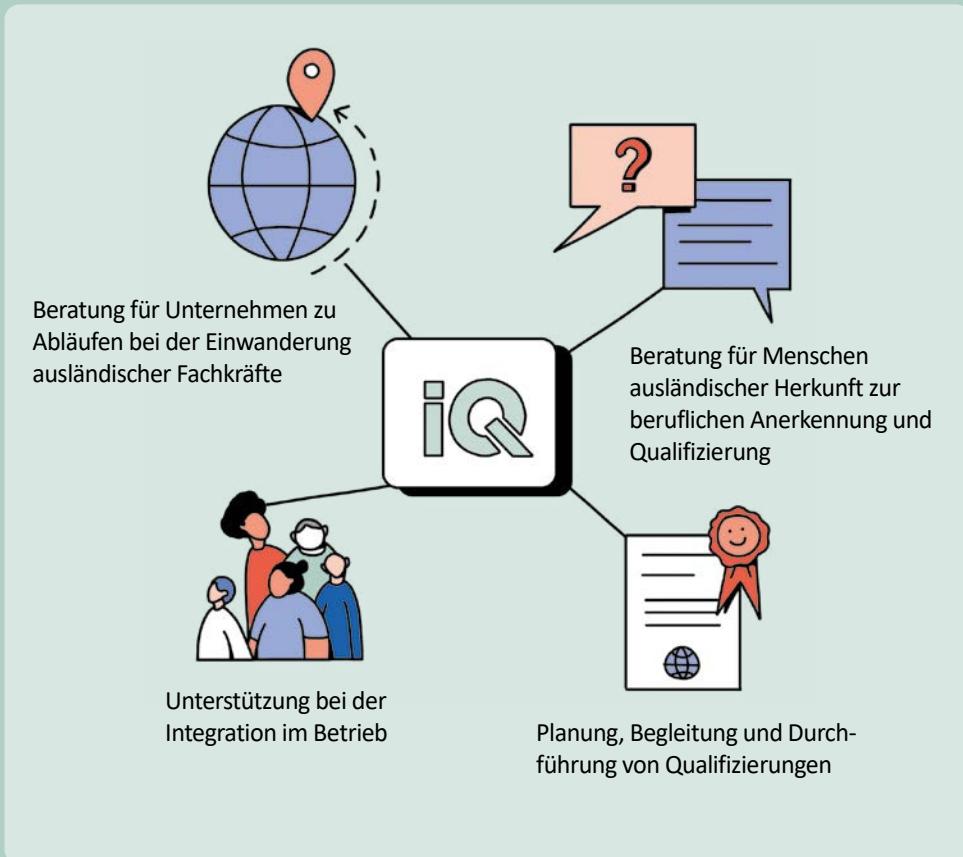




Diese Broschüre zeigt Ihnen anhand eines **Fallbeispiels**, wie der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft ablaufen kann und wie das IQ Netzwerk Ihr Unternehmen unterstützt.

Die dargestellten Zeiträume können je nach Fall variieren.

Das bietet Ihnen IQ:





Stellensuche

Vereinbarung im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in

Sprachnachweis von mindestens A2

Visumantrag

CA. 7 MONATE
IM AUSLAND

Beratung zu Anerkennung und Einreise durch die ZSBA

Digitale Auskunft zur im Ausland staatlich anerkannten Berufsqualifikation durch die ZAB (DAB)

EINREISE

Tätigkeit als Fachkraft

Antrag auf Anerkennung

Ausgleich wesentlicher Unterschiede

Folgeantrag

CA. 14 MONATE
IN DEUTSCHLAND

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit

IQ kann bei der Qualifizierungsplanung unterstützen

Bescheid über volle Gleichwertigkeit

Beratung zur betrieblichen Integration



Tätigkeit als Anlagenmechaniker SHK



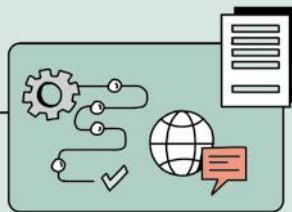
Wenn Sie als Arbeitgeber*in das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** beantragen, verkürzen sich die Fristen des Anerkennungs- und Visumverfahrens.

Müssen zur Einreise oder für den Beginn einer Qualifizierung noch **Deutschkenntnisse** erworben werden, kann die Fachkraft zunächst für einen Sprachkurs einreisen.



1

- ZSBA berät Herrn Cantemir zu:
- Referenzberuf
 - Anerkennungsverfahren
 - Sprachanforderungen

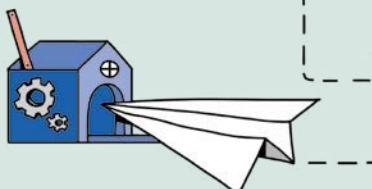


ZAV unterstützt
bei Stellensuche.



2

- Herr Cantemir stellt einen Antrag auf Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation bei der ZAB.



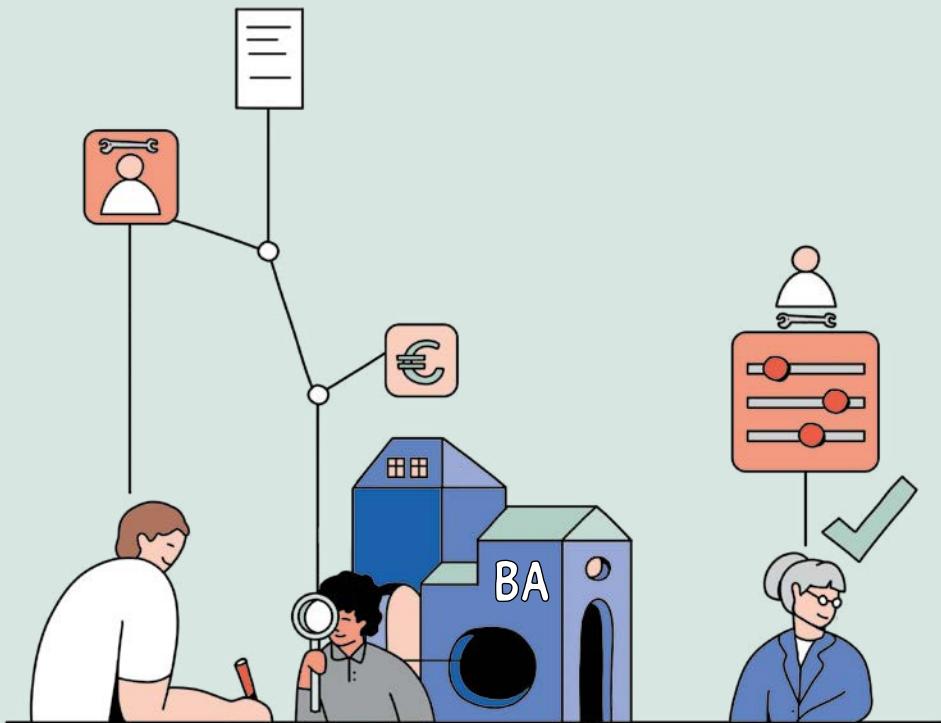
ca. 3 Monate Beratung und DAB-Antragsverfahren



3

Sie schließen mit Herrn Cantemir einen Arbeitsvertrag für eine Beschäftigung als Fachkraft und eine Vereinbarung zur ggf. erforderlichen Qualifizierung im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft.

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt ihre Zustimmung zur Beschäftigung.



ca. 4 Monate Visumerteilung und Einreise

4

Herr Cantemir weist Sprachkenntnisse von mindestens A2 nach, erhält ein Visum für den Aufenthalt nach § 16d Abs. 3 AufenthG und reist nach Deutschland ein.



5

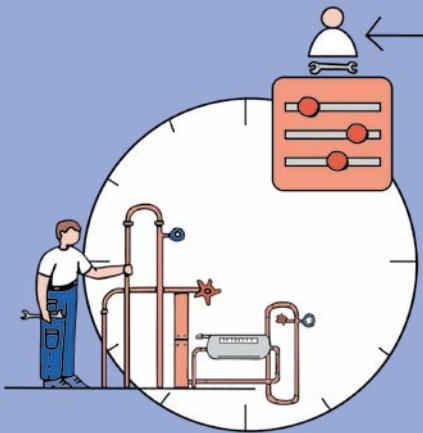
Herr Cantemir arbeitet als Fachkraft in Ihrem Unternehmen.

6

Herr Cantemir stellt einen Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Handwerkskammer in Deutschland.

7

Die Handwerkskammer erstellt einen Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit: wesentliche Unterschiede schwerpunktmäßig in der betrieblichen Praxis. Diese gleicht er in Ihrem Unternehmen aus.

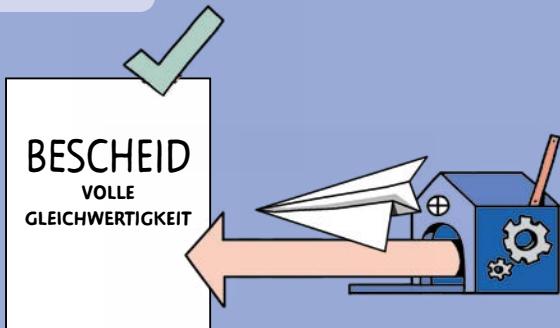


IQ berät zu Optionen der Anerkennung und Finanzierung und kann bei der Qualifizierungsplanung unterstützen.



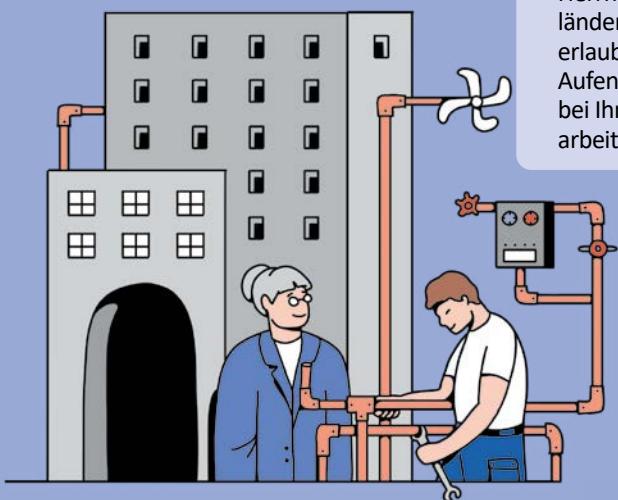
8

Herr Cantemir stellt einen Folgeantrag bei der zuständigen Handwerkskammer und erhält die volle Anerkennung.



9

Herrn Cantemir wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthalts-erlaubnis als Fachkraft nach § 18a AufenthG erteilt. Herr Cantemir darf bei Ihnen unbefristet als Fachkraft arbeiten.



IQ berät Sie zu Deutschfördermöglichkeiten am Arbeitsplatz und zur betrieblichen und sozialen Integration internationaler Fachkräfte.



Wichtiges kurz erklärt



Anerkennungspartnerschaft:

Im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft können Fachkräfte aus Drittstaaten einreisen und eine qualifizierte Beschäftigung ausüben und erst in Deutschland das Anerkennungsverfahren für ihre ausländische Qualifikation einleiten. Ein entsprechender Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 3 AufenthG wird zunächst für ein Jahr ausgestellt und um jeweils ein Jahr bis auf maximal drei Jahre verlängert.

Anerkennungsverfahren, auch Gleichwertigkeitsprüfung genannt: Die Anerkennungsstelle (hier: zuständige Handwerkskammer) prüft die Qualifikation und Berufserfahrung und entscheidet dann, ob die volle Gleichwertigkeit vorliegt, noch Kenntnisse/Fähigkeiten fehlen oder der Antrag abgelehnt wird.

Aufenthaltserlaubnis: Zeitlich befristete Erlaubnis zum Aufenthalt in Deutschland zu einem bestimmten Zweck (z. B. zur Beschäftigung oder

Qualifizierung). Die Aufenthaltserlaubnis wird von der Ausländerbehörde ausgestellt. Aus ihr wird auch ersichtlich, ob und wie viel jemand arbeiten darf.

Bescheid: Schreiben, in dem die Anerkennungsstelle das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung mitteilt. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf bestehen, wird ein Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit ausgestellt – die Unterschiede können durch eine Qualifizierungsmaßnahme ausgeglichen werden. Wenn keine wesentlichen Unterschiede (mehr) bestehen, wird die volle Gleichwertigkeit bescheinigt.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren: Durch verkürzte Fristen und die Steuerung des gesamten Prozesses durch die Ausländerbehörden werden das Anerkennungs- und Visumverfahren auf insgesamt maximal vier Monate verkürzt. Hierzu

Fortsetzung auf der Folgeseite ►

Wichtiges kurz erklärt

ist eine Vollmacht der ausländischen Fachkraft an den*die Arbeitgeber*in notwendig. Für das Verfahren wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Folgeantrag: Zweiter Antrag auf Anerkennung, der nach erfolgreicher Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme bei der zuständigen Anerkennungsstelle gestellt wird.

Referenzberuf: Der deutsche Beruf, mit dem die ausländische Qualifikation verglichen werden kann.

Visum: Aus den meisten Nicht-EU-Ländern benötigt man ein Visum, um für einen längeren, nicht touristischen Aufenthalt einreisen zu dürfen. Ein Visum wird immer für einen bestimmten Zweck, hier im Beispiel zum Erwerb einer noch fehlenden berufspraktischen Qualifikation, ausgestellt. Das Visum wird bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt. Nach der Einreise wird von der Ausländerbehörde die entsprechende Aufenthaltserlaubnis ausgestellt.

ZAB: Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bewertet ausländische Qualifikationen. Sie erstellt u.a. die digitale Auskunft zur Berufsqualifikation (DAB).

ZAV: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung, zuständig für Fachkräfte aus dem Ausland und die Vermittlung besonderer Berufsgruppen bei der Bundesagentur für Arbeit.

ZSBA: Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung. Die ZSBA gehört zur ZAV und berät Fachkräfte, die sich noch im Ausland befinden, zum Anerkennungsverfahren in Deutschland.



Impressum

Herausgeber:

IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Rollnerstr. 14, 90408 Nürnberg



www.f-bb.de > [unsere Arbeit](#) > [Projekte](#) > [Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung](#)



zur
digitalen
Version:



Redaktion:

Katharina Bock, Olesia Hausmann, Laura Roser, Evelien Willems
Aktualisierungen 2025 durch Dr. Christiane Heimann, Katja Judas

Layout:

KW NEUN Grafikagentur, Augsburg
Aktualisierungen 2025 durch Agentur Punktlandung GmbH, Hamburg

Druck:

Druckerei Joh. Walch GmbH & Co KG, Augsburg

(c) 2021 | Aktualisierung 2025

Die IQ Fachstelle Anerkennung und Qualifizierung wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Administriert durch:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Bundesagentur
für Arbeit